Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 267
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 08. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2021)

zum Thema:
(Nicht-)Aufklärung von gegen die AfD gerichteten Straftaten

und **Antwort** vom 23. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27267
vom 8. April 2021
über (Nicht-)Aufklärung von gegen die AfD gerichteten Straftaten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

I. Wie ist der Stand der Ermittlungen zu den nachfolgend unter Nr. 1 - 21 aufgeführten Straftaten? Bitte jeweils angeben, ob

a) die Ermittlungen noch andauern und falls ja, ob diese gegen Unbekannt oder gegen Beschuldigte (JS-Register) geführt werden
b) oder ob das Verfahren gemäß § 170 II StPO oder auf anderer Grundlage eingestellt wurde
c) oder ob bereits Anklage erhoben wurde
d) oder ob es bereits eine gerichtliche Entscheidung (Verurteilung oder Freispruch) gibt.

Straftaten:

1) Anschlag auf ein Hotel in Lichtenberg im November 2020 im Zusammenhang mit der Vermietung des Festsaals in Kaulsdorf durch den Hoteleigentümer an die AfD

Zu 1.: Das Verfahren wurde gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

2) Anschlag (Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung durch einen eindringenden Mob von bis zu 15 Personen) auf den Festsaal in Kaulsdorf im Oktober 2020 im Zusammenhang mit der geplanten Vermietung an die AfD

Zu 2.: Die Ermittlungen gegen zwei beschuldigte Personen dauern an.

3) Zerstörung des Pkw des MdA Gläser durch Brandanschlag im August 2020

Zu 3.: Die Ermittlungen gegen unbekannt dauern an.

3a) Angriff (Sachbeschädigung) auf das Wohnhaus des AfD-Mitgliedes H. Bodden im August 2020 in Neukölln

Zu 3 a): Das Verfahren wurde gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

4) Zerstörung des Pkw des Parlamentarischen Geschäftsführers Hansel durch Brandanschlag im April 2020

Zu 4.: Die Ermittlungen gegen unbekannt dauern an.

5) Zerstörung des Pkw des (ehemaligen) Förderers und Vermieters G. durch Brandanschlag im April 2020

Zu 5.: Die Ermittlungen gegen unbekannt dauern an.

6) Zerstörung des Pkw des Landesvorsitzenden Fest durch Brandanschlag im März 2020

Zu 6.: Das Verfahren wurde gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

7) Zerstörung des Pkw der BVV-Verordneten Kleinert (Lichtenberg) durch Brandanschlag im März 2020

Zu 7.: Die Ermittlungen gegen unbekannt dauern an.

8) Anschlag (Sachbeschädigung) auf das Wohnhaus des MdB Dr. Curio im März 2020

Zu 8.: Das Verfahren wurde gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

9) Anschlag (Sachbeschädigung) im April 2020 auf das Gebäude, in der sich - als Treffpunkt der Jungen Alternative - die Bibliothek des Konservativismus befindet,

Zu 9.: Die Ermittlungen gegen unbekannt dauern an.

10) Anschlag (Sachbeschädigung) im März 2020 auf das Restaurant Maestral in Reinickendorf als Gastgeber von AfD-Veranstaltungen

Zu 10.: Das Verfahren wurde gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

11) Anschlag (Sachbeschädigung) im März 2020 auf das Restaurant Heidelbeere in Charlottenburg-Wilmersdorf als Gastgeber von AfD-Veranstaltungen

Zu 11.: Das Verfahren wurde gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

12) Anschlag (Sachbeschädigung) im März 2020 auf das Restaurant Torero in Rudow als Gastgeber von AfD-Veranstaltungen

Zu 12.: Das Verfahren wurde gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

13) Anschlag (Sachbeschädigung) auf die Wohnung des AfD-Mitgliedes P. in Neukölln im März 2020

Zu 13.: Die Ermittlungen gegen unbekannt und verschiedene beschuldigte Personen dauern an.

14) Anschlag (Sachbeschädigung) im Januar 2020 auf das Restaurant Löwenbräu in der Leipziger Str. als Gastgeber von AfD-Veranstaltungen

Zu 14.: Die Verfahren wurden gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

15) Nötigung und Bedrohung von Hr. B. (und seiner Familie) als Vertreter einer Vermieterin mit dem Ziel, die Nichterfüllung des von der Vermieterin mit der AfD über die Vermietung des Ballhauses Pankow für einen Landesparteitag der AfD geschlossenen Vertrages zu erzwingen (vgl. Beschluss des LG Berlin Az. 13 O 23/20 vom 22.01. 2020)

Zu 15.: Das Verfahren wurde gegen eine beschuldigte Person geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

16) Schmiererei am 06.05.2019 an der Hauswand des Mehrfamilienhauses, in dem MdB Frau von Storch ihr Büro hat (Vorgangs-Nr. der Anzeige 190506-0130-317040)

17) Zerstörung des Pkw eines AfD-Bezirksverordneten durch Brandanschlag in Spindlersfeld im März 2019

18) Anschlag (Sachbeschädigung) auf das Wohnhaus und das Auto des Fraktionsvorsitzenden Pazderski in 2017

19) Schmiererei „Nazihure“ am 10.04.2016 an der Hauswand des Mehrfamilienhauses, in dem MdB Frau von Storch ihr Büro hat (Geschäftszeichen Polizei 160410-0220-021342)

20) Schmierereien am 23.03.2016 an der Hauswand des Mehrfamilienhauses, in dem MdB Frau von Storch ihr Büro hat (Geschäftszeichen Polizei 160323-0140-244640)

21) Brandanschlag auf ein Depot mit AfD-Wahlkampfmaterial in Treptow-Köpenick im Jahr 2016

Zu 16. bis 21.: Die Verfahren wurden gegen unbekannt geführt und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

II. Ist der Senat beim Generalbundesanwalt vorstellig geworden, damit dieser die Ermittlungen in dieser sich über Jahre hinziehenden, systematischen Anschlagserie mit dem Ziel der Einschüchterung der demokratischen Opposition übernimmt? Falls nein, warum nicht? Worin liegt - jenseits der politischen Ausrichtung der Opfer und der mutmaßlichen Täter - der Unterschied zur rechtsextremen Anschlagserie in Neukölln, hinsichtlich derer der Senat ein entsprechendes Ansinnen an den Generalbundesanwalt richtete?

Zu II.: Eine justizförmige Vorlage an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) nach Nr. 202 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) hat seitens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin weder im Hinblick auf die Ermittlungsergebnisse der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Fokus noch der Ermittlungsgruppe (EG) Blau stattgefunden, da die dort bekannten Tatumstände keinen zureichenden Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne des § 129a Strafgesetzbuch (StGB) belegen. Für eine Zuständigkeit des GBA bestand daher kein Raum.

III.
1) Soweit es die Ermittlungen nicht gefährdet: Welche organisatorischen und personellen Maßnahmen hat der Senat getroffen, um die unter I. aufgeführte Anschlagserie im Laufe des Jahres 2020, die ein systematisches und organisiertes Vorgehen belegt, um die demokratische Opposition einzuschüchtern und zu behindern und die politischen Akteure zur Aufgabe ihres demokratischen Engagements zu nötigen, aufzuklären und künftigen Anschlägen vorzubeugen?

Zu III. 1): Seitens der Staatsanwaltschaft Berlin wurden in den sich aus der Antwort zu Frage I. ergebenden Verfahren die jeweils angezeigten Ermittlungen geführt.

Durch die zuständigen Dienststellen im Landeskriminalamt (LKA) Berlin wird eine kontinuierliche Beurteilung der politischen Lage und - damit verbunden - der Kriminalitätslage vorgenommen. Auf Lageveränderungen wird angemessen mit organisatorischen und personellen Maßnahmen reagiert. In diesem Zusammenhang ist die Einrichtung der BAO Blau, später EG Blau, im LKA Berlin zu nennen.

2) Aus welchem Grund wurde die Ermittlungsgruppe Blau kürzlich aufgelöst? Wie erklärt der Senat den laut Medienberichten gänzlich fehlenden Ermittlungserfolg dieser Gruppe?

Zu III. 2): Zentraler Bearbeitungsgegenstand der EG Blau war ein Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, in dem unter anderem fünf Brandstiftungen an Kraftfahrzeugen untersucht wurden. Mit Abschluss der Ermittlungen wurde die Ermittlungsgruppe aufgelöst. In mehreren durch die EG Blau geführten Verfahren konnten tatverdächtige Personen ermittelt werden.

3) Wie verhalten sich die EG Blau und die BAO Fokus in Bezug auf Personalstärke, sonstige Ressourcen, Ermittlungsaufwand und Ermittlungserfolg zueinander?

Zu III. 3): Über die Anzahl der eingesetzten Dienstkräfte der EG Blau und BAO Fokus erfolgen aus ermittlungstaktischen Gründen keine Angaben. Die weiteren erfragten Daten werden durch die Polizei Berlin statistisch nicht erfasst.

4) Kann der Senat mit verifizierbaren Fakten den sich jedem unvoreingenommenen Beobachter aufdrängenden Eindruck widerlegen, dass die unter I. auszugsweise dargestellte Anschlagserie gegen die AfD mit weitaus weniger Nachdruck, Ressourcen und politischem Rückhalt verfolgt wird als die gegen das Milieu der Linken gerichtete Anschlagserie in Neukölln?

Zu III. 4): Die Beamtinnen und Beamten der Polizei Berlin und der Strafverfolgungsbehörden sind dem Legalitätsprinzip unterworfen und somit verpflichtet, Straftaten zu erforschen. Komplexe Ermittlungen bzw. Serien von Straftaten führen regelmäßig zur strukturellen und personellen Anpassung der aufbauorganisatorischen Gegebenheiten, um diesem gesetzlichen Auftrag entsprechen zu können. Alle Behörden, denen die Verfolgung von Straftaten obliegt, führen diese Ermittlungen objektiv und ohne Ansehen von beteiligten oder betroffenen Personen.

5) Sieht der Senat hinsichtlich des unter I. auszugsweise aufgelisteten systematischen, auf die Einschüchterung und Demoralisierung demokratischer Akteure und gewählter Volksvertreter gerichteten Vorgehens die Schwelle zum Terrorismus bzw. zur Bildung einer kriminellen Vereinigung als überschritten an?

Zu III. 5): Aus den Darlegungen zu Frage II. ist ersichtlich, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer terroristischen Straftat im Sinne des § 129a StGB sowohl hinsichtlich der von der EG Blau als auch der BAO Fokus bearbeiteten Taten nicht festgestellt wurden. Die Vielzahl gleichartiger Taten mit einer mutmaßlich einheitlichen Tatmotivation kann in den Sachverhalten der EG Blau auf einen Tatzusammenhang im Sinne einer kriminellen Vereinigung hindeuten. Ohne nähere Anhaltspunkte zu einer Täterschaft ist die eindeutige Einordnung, ob es sich um Fälle von Nebentäterschaft, etwa aufgrund szenetypischer Aufforderungen auf einschlägigen Plattformen, oder eine einheitliche Organisationsform im Sinne des § 129 StGB handelt, naturgemäß schwierig.

IV. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die aufgelisteten Taten durch die mit ihnen erkennbar verbundene Intention in ihrer Gesamtheit und ihrer an Regelmäßigkeit grenzenden Häufigkeit in Verbindung mit linksextremistischer Propaganda (z.B. auf Indymedia und anderen linksextremen Antifaseiten) und den Verbrechen der Brandstiftung nicht nur subjektiv ein erhebliches Bedrohungspotential bergen, sondern in der Zusammenschau all dieser politisch motivierten Verbrechen und Vergehen auch objektiv geeignet sind, das gesellschaftliche Klima zu beschädigen?

Zu IV.: Straftaten gegen Personen, die sich am politischen Willensbildungsprozess beteiligen, sie einschüchtern oder in anderer Art und Weise von diesem Grundrecht abhalten sollen, sind geeignet, den demokratischen Willensbildungsbildungsprozess negativ zu beeinflussen. Dies gilt unabhängig davon, welchem Bereich der politisch motivierten Kriminalität diese Straftaten zuzuordnen sind.

V. Wie viele Sachverhalte wurden im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum - links - jeweils in den Jahren 2019 und 2020 sowie im 1. Quartal 2021 thematisiert, die Angriffe oder geplante Angriffe auf Einrichtungen, Repräsentanten, Vertragspartner oder Veranstaltungen der AfD in Berlin zum Gegenstand hatten?

Zu V.: Es wurden im angefragten Zeitraum 19 Sachverhalte (sieben Sachverhalte im Jahr 2019, zehn Sachverhalte im Jahr 2020 und zwei Sachverhalte im 1. Quartal 2021) im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum thematisiert.

VI. Wie viele Brandanschläge wurden jeweils zulasten der im AGH vertretenen Parteien bzw. zulasten von deren Mitgliedern und Mandatsträgern im Jahr 2020 begangen?

Zu VI.: Betreffend das Jahr 2020 sind dem Senat vier Fälle von Brandstiftungen zulasten der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien bzw. deren Mitglieder bekannt geworden.

VII. Wie viele Pkw, deren Eigentümer bzw. Halter die im AGH vertretenen Parteien bzw. deren Mitglieder und Mandatsträger waren, wurden im Jahr 2020 jeweils zerstört bzw. beschädigt?

Zu VII.: Betreffend das Jahr 2020 sind dem Senat vier Fälle von Brandstiftungen gemäß § 306 StGB an Personenkraftwagen zulasten der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien bzw. deren Mitglieder bekannt geworden. In anderen Deliktsbereichen - wie der Sachbeschädigung - erfolgt eine statistisch auswertbare Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht.

VIII. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Planung und Organisation von gegen die AfD in Berlin gerichteten Übergriffen und Behinderungen im Rahmen des Wahlkampfes auf Bundes- und Landesebene in den kommenden sechs Monaten?

Zu VIII.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/26904 verwiesen. Darüber hinaus ist im Vorfeld von Wahlen erfahrungsgemäß mit einer erhöhten Aktionsfrequenz zu rechnen. Polizei und Verfassungsschutz Berlin tauschen ihre diesbezüglichen Erkenntnisse regelmäßig aus.

IX. Bekennt sich der Senat zu der im Wahlkampfzeiten besonderes wichtigen Chancengleichheit der Parteien und damit zu seiner Pflicht, alle Parteien im Wahlkampf vor Gewalt und sonstigen rechtswidrigen Behinderungen zu schützen?

Zu IX.: Es wird auf die Antwort zu Frage VIII. und auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/26904 verwiesen.

Berlin, den 23. April 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung